

BStGer RR.2012.22 vom 30. März 2012

Bundesstrafgericht, 2012-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.22

FR: TPF RR.2012.22 du 30 mars 2012

IT: TPF RR.2012.22 del 30 marzo 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Eintretens- und Zwischenverfügung. Edition von Bankunterlagen; Kontosperrung (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 9

Februar 2012 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt ist; sie die ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Eintretens- und Zwischenverfügung beantragt (act. 1);

- zur Begründung die Beschwerdeführerin Folgendes vorbringt: der angefochtenen Verfügung lasse sich nicht entnehmen, aufgrund welcher konkreten Tatsachen ein Teil der angeblich vom Beschuldigten kriminell angesammelten Gelder auf eine bei der Bank C. AG in Zürich für sie geführtes Konto gelangt sein soll; der Sachverhalt sei insofern ungenügend festgestellt worden, um die angefochtene Vermögenssperre zu rechtfertigen, weshalb die Anordnung nicht nachvollziehbar sei; selbst wenn Gelder von der D. Ltd. in Schaan an die A. geflossen seien, könne daraus nicht geschlossen werden, dass diese inkriminierter Herkunft seien und mit den vermeintlichen Betrugshandlungen von B. in Verbindung stehen würden; der Verweis darauf, dass offenbar schon ein Betrag von EUR 128'240.45 sichergestellt worden sei, genüge alleine nicht, um dem Konkretisierungs- und Begründungserfordernis zu ent-

- 3 -

sprechen; auch sei der Verweis auf das in Kopie beiliegende Rechtshilfeersuchen, welche der Beschwerdeführerin nicht vorliege, ungenügend; der Verweis auf eine Beilage sei zudem nicht zulässig und vermöchte eine rechtsgenügende Begründung nicht zu ersetzen; hinsichtlich des gesperrten Betrages sei der Sachverhalt nicht nachvollziehbar (act. 1 S. 2);

- die Beschwerdeführerin abschliessend ausführt, aus dem Umstand der mangelfaften Begründung und Konkretisierung des neuerlichen Strafvorwurfes, die mit der angefochtenen Verfügung verhängten Massnahmen zwingend auch ungesetzlich, unangemessen und willkürlich seien (act. 1 S. 2);

- die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010

[Organisationsreglement BStGer, BStGerOG; SR 173.713.161]);

- gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen selbständig angefochten werden können, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken: a. durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen; oder b. durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind;

- die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen (s.o.) nicht geltend macht, die angeordnete Vermögenssperre würde einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG bewirken; darüber hinaus die mitangefochtene Edition der Bankunterlagen ohnehin nicht unter Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG fallen würde; demnach auf die vorliegende Beschwerde insgesamt nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 800.-- anzusetzen ist.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.